

31. Ist eine auf einem Gebrauchsgegenstande angebrachte Anweisung zu seinem Gebrauche dem Patentschutze zugänglich?
Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, § 1.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 26. März 1902 i. S. Dr. (Bekl.) w. S. (Kl.).
Rep. I. 411/01.

- I. Landgericht Lübeck.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Beklagte hatte beim Patentamte vier Gebrauchsmuster eintragen lassen, die sich auf die Einteilung und Inschrift einer Skala

an einem Manometer bezogen, wie er bei Bierdruckapparaten benutzt wird. Die Muster bezogen sich:

1. auf eine Inschrift, die auf das noch verkapsbare Bierquantum, bezw. auf das noch verfügbare Kohlensäurequantum Bezug hatte;
2. auf eine Eintragung, die angab, ob der Kohlensäureinhalt flüssig, oder bloß gasförmig sei;
3. auf einen farbigen Strich, der das Druckfeld von 40—80 Atmosphären kennzeichnete;
4. auf die Bezeichnung der höheren Druckfelder über 80 Atmosphären als „zu warm“ und als „überladen“.

Bezweckt wurde durch diese Einrichtungen, dem Wirte, der den Bierdruckapparat bediene, gegenüber der bisher üblichen bloßen Atmosphärenangabe auf der Skala eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß er unmittelbar ablesen könne, wie groß die verfügbare Menge an Kohlensäure sei, in welchem Aggregatzustande sie sich befinde, ob der Apparat zu warm stehe, u.

Die Klage auf Löschung dieser Muster wurde von der ersten Instanz abgewiesen, von der zweiten Instanz aber zugesprochen.

Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichts enthalten ... ein ... Moment von selbständiger Bedeutung, das schon für sich allein genommen den Lösungsantrag rechtfertigt.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 sollen als Gebrauchsmuster geschützt werden: Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen. Bei einem Bierdruckapparate kann der Manometer mit Skala und Zeiger als „Teil einer Arbeitsgerätschaft“ gelten, dessen „Arbeits- oder Gebrauchszweck“ die Erkennbarkeit des jeweilig vorhandenen Druckes der Kohlensäure ist. Diese Erkennbarkeit ist für den Gebrauchszweck von Bedeutung, weil der den Bierdruckapparat bedienende Wirt aus dem Stande des Druckes entnimmt, ob sich die Anlage in normalem Zustande befindet, oder ob er für Einstellung einer frischen Flasche oder für größere Kühlung sorgen muß, u. Die Bedienung des Apparates setzt daher ein gewisses Maß von Kenntnissen voraus. Sie erfordert eine Gebrauchsz-

anweisung, die dem Wirte oder seinem Gehilfen diese Kenntnis beibringt, indem sie ihm sagt, welcher Druck als der normale anzusehen ist, bei welchem sich der Aggregatzustand der Kohlensäure ändert, wann eine Überladung vorliegt, u. Eine derartige Gebrauchsanweisung kann durch mündliche Mitteilungen oder durch ein Schriftwerk oder durch graphische Zeichen beschafft werden; sie kann in den letzteren Fällen von dem Apparate getrennt oder auch räumlich mit ihm verbunden sein: niemals aber ist die Gebrauchsanweisung selber ein „Gebrauchsgegenstand“ oder der „Teil eines Gebrauchsgegenstandes“ im Sinne des Gesetzes. Die Gebrauchsanweisung ist die geistige Mitteilung, wie man einen Gegenstand gebrauchen soll; sie wird aber nicht selbst gebraucht. Nun beziehen sich aber die Eigentümlichkeiten der Manometerscheiben des Beklagten lediglich darauf, daß diese geistige Mitteilung in einer veränderten, bequemeren Weise beschafft wird, die auch dem Unerfahrenen und dem Vergesslichen zu Hilfe kommt. Das mag nützlich und zweckmäßig sein, fällt aber nicht in den Rahmen des Gebrauchsmusterschutzes. Denn der Gebrauchsgegenstand selbst ist unverändert geblieben; er hat weder eine neue Gestaltung, noch eine neue Anordnung, noch eine neue Vorrichtung erhalten, die seinem Gebrauchszwecke besser diene.“ . . .